



Abzugsrecht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers

Dienstnehmeranteil für einen Arbeiter mit einem Brutto-Monatslohn von 2.000,00 Euro:

Arbeiter (ARB)	17,07 % von € 2.000,00	€ 341,40
Arbeiterkammerumlage (AK)	0,50 % von € 2.000,00	€ 10,00
Wohnbauförderungsbeitrag (WF)	0,50 % von € 2.000,00	€ 10,00
		€ 361,40

ARB mit AK, WF **18,07 % von € 2.000,00** **€ 361,40**

Rückverrechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Beitrages):

Abschlag AV-Beitrag	- 1,95 % von € 2.000,00	- € 39,00
Gesamtabzug		€ 322,40

Dienstnehmeranteil für eine Angestellte mit einem Brutto-Monatsgehalt von 6.200,00 Euro:

Angestellte (ANG)	17,07 % von € 6.060,00	€ 1.034,44
AK	0,50 % von € 6.060,00	€ 30,30
WF	0,50 % von € 6.060,00	€ 30,30
Gesamtabzug		€ 1.095,04

ANG mit AK, WF **18,07 % von € 6.060,00** **€ 1.095,04**

Anmerkung: Das Gehalt über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von 6.060,00 Euro (2024) ist beitragsfrei.

Abzugsrecht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers – Sondervorschrift:

Der auf die Versicherte bzw. den Versicherten entfallende Teil der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge darf 20 Prozent ihrer bzw. seiner Geldbezüge nicht übersteigen. Der Unterschiedsbetrag ist von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber zu tragen.

Ein Arbeiter erhält neben voller freier Station (196,20 Euro) einen monatlichen Bruttobarlohn von 403,80 Euro; somit ergibt sich ein Entgelt von 600,00 Euro.

ARB	17,07 % von € 600,00	€ 102,42
Rückverrechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages:	- 2,95 % von € 600,00	- € 17,70
Versichertenanteil ohne Arbeitslosenversicherungsbeitrag:	14,12 % von € 600,00	€ 84,72
	20,00 % von € 403,80	€ 80,76

Der Versicherte hat inklusive der Arbeiterkammerumlage und dem Versichertenanteil am Wohnbauförderungsbeitrag (je 3,00 Euro) 86,76 Euro zu tragen.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impresum
Satz- und Druckfehler vorbehalten.